

# RS Vwgh 1988/2/17 85/13/0217

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1988

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag  
32/04 Steuern vom Umsatz  
65/02 Besonderes Pensionsrecht

## Norm

EStG 1972 §38 Abs4;  
TeilpensionsG 1997 §1 Z4 litb impl;  
UStG 1972 §10 Abs2 Z17;  
UStG 1972 §10 Abs2 Z7;  
UStG 1972 §6 Z14;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Der Begriff "Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten" im § 10 Abs 2 Z 17 UStG ist insofern enger als der im § 38 Abs 4 EStG 1972 verwendete Begriff der Verwertung von Urheberrechten, als unter Verwertung von Rechten auch die unmittelbare Verwertung durch den Urheber selbst zu verstehen ist. Von Entgelten aus der Einräumung bzw Übertragung oder Wahrnehmung solcher Rechte kann hingegen nur gesprochen werden, wenn dem Urheber von einem Dritten, der die Urheberrechte verwertet oder wahrnimmt, Entgelte zufließen.

## Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985130217.X04

## Im RIS seit

17.02.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)